



Einwohnergemeinde Muri bei Bern

Lärmschutzreglement

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern, gestützt auf Art. 4, 6 und 99 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1, 2 und 5 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 12 und 17 Abs. 3 lit. e des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 1 Abs. 2, 88 und 103 Abs. 4 und 5 der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975, Art. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe, das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1971

beschliesst:

Zweck und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement soll die Einwohner vor Lärm schützen.</p> <p>² Es gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet sowohl für das Verhalten von Personen, als auch für Bau, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen aller Art sowie für die Tierhaltung.</p> <p>³ Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über die Gesundheits-, Bau-, Gewerbe- und Arbeitspolizei sowie die Befugnisse der damit betrauten Behörden bleiben vorbehalten.</p>
Lärm, Begriff	<p>Art. 2</p> <p>¹ Als Lärm im Sinne dieses Reglementes gelten akustische Einwirkungen, die geeignet sind, das Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit oder die Gesundheit des Menschen zu beeinträchtigen.</p> <p>² Erschütterungen sind dem Lärm gleichgestellt.</p>
Verhaltensregeln	<p>Art. 3</p> <p>¹ Jegliches Erzeugen vermeidbaren, nicht zonenkonformen oder übermässigen Lärms ist verboten.</p> <p>² Wer Lärm erzeugt, hat die nach den Umständen zumutbaren Massnahmen zu treffen, um schädliche oder lästige Einwirkungen auf Dritte abzuwenden.</p> <p>³ Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch angemessene geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann. Die vom Bund und Kanton verbindlich erklärten oder empfohlenen Grenzrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>⁴ Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch Lärm nicht in unzumutbarem Masse gestört werden.</p>
Zeitliche Beschränkungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Von 1930 bis 0700 Uhr, von 1200 bis 1330 Uhr sowie an Sonn- und öffentlichen Feiertagen sind lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Geräte und dergleichen verboten.</p>

² Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung betreffend die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe.

Ausnahmen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen oder bei besonderen Veranstaltungen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

² Für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft gelten in Abweichung von Art. 4 Ziff. 1 die branchenüblichen Arbeitszeiten.

Vollzug Untersuchungen **Art. 6**

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes.

² Der Gemeinderat oder ein von ihm bezeichnetes Organ ist berechtigt, zur Abklärung von Widerhandlungen Personen vorzuladen. Wer einer solchen Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, die Einhaltung des Reglementes durch Kontrollen und Messungen zu überprüfen.

Falls die Untersuchungsergebnisse zu Beanstandungen führen, gehen deren Kosten und diejenigen für eventuelle Nachkontrollen zu Lasten des Lärmverursachers.

Anzeige

Art. 7

Beanstandungen von Drittpersonen über Lärmimmissionen sind schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat zu richten. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde benachrichtigt werden.

Massnahmen

Art. 8

Werden die Vorschriften dieses Reglementes verletzt, trifft der Gemeinderat nach Mahnung und Anhören des Betroffenen die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes angemessenen Vorkehren. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Lärmverursachers.

Strafbestimmungen

Art. 9

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 300.- bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Veranlasser einer Widerhandlung

Art. 10

Art. 6 Abs. 3, Art. 8 und Art. 9 sind auch auf denjenigen anwendbar, welcher zur Widerhandlung mittelbaren Anlass gegeben hat.

Rechtsmittel

Art. 11

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann gemäss Art. 57 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter die Gemeindebeschwerde erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 12

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme im Grossen Gemeinderat und nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern auf den vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die mit diesem in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Muri bei Bern, 22. September 1981

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident:
Dr. R. Natsch

Der Sekretär:
K. Schneider

Bescheinigung

Das Lärmschutzreglement lag vom 30. September bis 20. Oktober 1981 gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 öffentlich auf.

Es ist eine Einsprache von Herrn Peter Eigenmann, dipl. Architekt ETH/SIA, Thunstrasse 84, 3074 Muri bei Bern, eingegangen.

Muri bei Bern, 6. November 1981

Der Gemeindeschreiber:
K. Schneider

Beschluss

1. Das Lärmschutzreglement der Einwohnergemeinde Muri bei Bern wird genehmigt.
2. Die Einsprache von Herrn Peter Eigenmann wird abgewiesen.

Bern, 14. Dezember 1981

Der Polizeidirektor
des Kantons Bern

Dr. H. Krähenbühl
Regierungsrat

Vom Gemeinderat auf den 1.1.1982 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 11. Januar 1982

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident:
H.R. Flückiger

Der Sekretär:
K. Schneider